

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Zucht- und Körbestimmungen (ZKB) Des HSCD

(Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des HSCD e.V.)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Allgemeines	3
-----------------	---

2. Abschnitt:

Zwingeranmeldung

§ 2 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte	3+4
§ 2.1 Unterkunft	5
§ 2.2 Auslauf	5
§ 2.3 Betreuung und Pflege	5

3. Abschnitt:

Zuchtzulassung

§ 3 Zuchtzulassung	6
§ 4 Vorschriften betreffend Paarung	6+7
§ 4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung	7
§ 5 Hunde mit Registerurkunden	7
§ 6 Im Ausland stehende Deckrüden	7
§ 7 Zuchtkriterien	8

4. Abschnitt:

Der Wurf

§ 8 Wurfplanung	9
§ 9 Formelles	8
§ 10 Aufzucht	10
§ 10.1 Allgemeines	10
§ 10.2 Ernährung	10
§ 10.3 Wurfanzahl	10
§ 10.4 Wurfstärke	10
§ 10.5 Aufzucht bei mehr als 8 Welpen	11
§ 10.6 Aufzucht mit Zufütterung	11
§ 10.7 Ammenaufzucht	11
§ 10.8 Zuchtpause	12
§ 10.9 Kennzeichnung der Welpen	12
§ 10.10 Welpenabgabe	12
§ 11 Wurfkontrolle	13
§ 11.1 Grundsätzliches	13
§ 11.2 Beanstandung	14

§ 12 Ahnentafel	14
5.Abschnitt:	
Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	
§ 13 Körung	14
§ 14 Zulassungsbedingungen zur Körung	14
§ 15 Häufigkeit und Durchführung der Körung	15
§ 16 Bestandteile der Körung	15
§ 17 Zuchtausschlussgründe	16
§ 18 Ausführung	16
§ 19 Resultat der Körung	17
§ 20 Importhunde	17
§ 21 Abkörung	18
§ 22 Körgebühren	18
§ 23 Zuchtverbot	18
6.Abschnitt:	
Identitäts- und Abstammungssicherung	
§ 24 Genotyp- Datenbank	18
§ 24.1 Verfahren mit Blutproben	19
§ 25 Röntgenuntersuchung	19
§ 26 Registrierung	20
7. Abschnitt:	
§ 27 Anforderungen an den Züchter	20
§ 28 Pflichten des Züchters	21
§ 29 Pflichten des/der Zuchtleiter(s)/in gegenüber der Stammbuchverwaltung	21
8. Abschnitt:	
Organisation	
§ 30 Die Zuchtkommission	22
§ 31 Der/ die Zuchtleiter/ in	22
§ 32 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/ Zuchtwart	22
§ 33 Anforderungen an die Funktionäre	23
§ 34 Widersprüche	23
§ 35 Sanktionen	23
§ 36 Gebühren	23
9.Abschnitt:	
Weitere Bestimmungen	
§ 37 Ausnahmegewilligungen	23
§ 38 Änderungen der ZKB und Inkrafttreten	24
§ 39 Schlussbestimmungen	24

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- a) Ziel ist das Betreiben einer Zucht für Holländische Schäferhunde zur Gewinnung und Erhaltung des einheitlichen standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei nicht die bloße Vermehrung von Holländischen Schäferhunden, sondern die Erhaltung der Qualität von Wesen, Aussehen bzw. Typverhalten und der Arbeitsbereitschaft sowie Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Holländischen Schäferhunden oberste Priorität haben.
- b) Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Tiere besitzt und über ausreichend Zeit und Auslaufmöglichkeiten für die Hunde verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, reichlich Engagement für die persönlichen Beschäftigung mit den Welpen aufzubringen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf der Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter und nicht beim Händler kauft. Vorbildliche artgerechte Haltung und Fütterung soll dem Züchter selbstverständlich sein. Die Vorschriften des Tierschutzes müssen eingehalten werden.
- c) Bei Zuchttieren handelt es sich um Holländische Schäferhunde, die durch einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis (Ahnentafel) als solche bezeichnet sind. Zuchthunde müssen in das Zuchtbuch des HSCD eingetragen sein.
- d) Diese Zuchtbestimmungen sind Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Voraus regeln können. Grundlage dieser ZKB ist die Satzung des HSCD, die Zuchtordnung des VDH und das Internationale Zuchtreglement der FCI.
- e) Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- f) Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Holländischen Schäferhunden mit dem VDH geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem HSCD angehören oder nicht.
- g) Allen Mitgliedern des HSCD ist die Einsicht in das Zuchtbuch zu gewähren.

2. Abschnitt: Zwingeranmeldung

§ 2 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

- a) Die Bestimmungen des § 4 „Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden im Freien“ der Tierschutz- Hundeverordnung sowie § 11 des Tierschutzgesetzes sind Bestandteil dieser ZKB und finden entsprechend Anwendung.
- b) Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen lassen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtwart des HSCD/ oder einen durch den VDH berechtigten Zuchtwart kontrollieren lassen und einen Zwingernamen beim HSCD beantragen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Eine Kopie des Kontrollberichts (Zuchtstättenbesichtigungsformular) ist dem HSCD vorzulegen. Des Weiteren muss ein Neuzüchter eine entsprechende Schulung (beim VDH oder eines kooperierenden RZV) nachweisen. Bei beruflichen Vorkenntnissen wie bei Tierpfleger, Tierarzt oder Tätigkeiten in anderen RZV als Zuchtwart oder Zuchtwartanwärter werden diese gegen entsprechenden Nachweis angerechnet.

- c) Jede Zuchtstätte muss über einen Auslauf im Freien verfügen. Bei einer Haltung im Freien, muss Unterkunft und Auslauf in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Holländischen Schäferhunde und der vorgesehenen möglichen maximalen Anzahl Tiere eines Wurfes inkl. Mutter konzipiert sein. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingeranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereiches des Züchters liegen. Käfig oder Kettenhaltung sind grundsätzlich verboten. Eine ausnahmslose Zwingerhaltung ist nicht zulässig, die Haltung der Hunde im Haushalt ist zu bevorzugen.
- d) Zur Anmeldung eines Zwingerschutzes ist ein formloser Antrag beim HSCD erforderlich. Dieser Antrag hat so frühzeitig zu erfolgen, dass der Zwingerschutz vor dem Deckakt erfolgt. Soll ein bereits bestehender Zwinger aus anderen Vereinen, Verbänden oder Ländern in den HSCD übernommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand lässt durch einen seiner Zuchtwarte den Zwinger überprüfen. Der Zuchtwart soll den Züchter bei den zutreffenden Vorbereitungen beraten und dafür Sorge tragen, dass für die Mutterhündin und den Nachwuchs bestmögliche Bedingungen geschaffen werden.
- e) Bei Mietverhältnissen ist das Einverständnis des Vermieters schriftlich nachzuweisen.
- f) Bei Genehmigung des Zwingers werden vom Züchter drei Zwingernamen dem HSCD zugeleitet, der den Zwingerschutz nach der Zuchtstättenabnahme beim VDH beantragt.
- g) Zwingerkontrollen sind immer möglich. Sollten sich später die Verhältnisse, die zur Genehmigung des Zwingers geführt haben, nachteilig verändern, hat der Vorstand die Möglichkeit, die Genehmigung zurückzuziehen. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung der Zuchtstätte für die Aufzucht von Welpen anderer Vereine, oder wenn der Züchter oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, in anderen Vereinen züchterisch tätig werden.
- h) Bei Umzug und bei Zuchtpausen von 3 Jahren ist eine erneute Abnahme der Zuchtstätte vorgeschrieben. Zudem ist bei Zuchtpause von mehr als 3 Jahre der Nachweis einer erneuten Züchterschulung bzw. Teilnahme an der HSCD Züchtersammlung erforderlich.
- i) Zwingergemeinschaften werden nur bei gemeinsamem Wohnsitz genehmigt. Bei Zwingergemeinschaften ist eine HSCD- Mitgliedschaft aller Personen, auf deren Namen der Zwingername angemeldet ist, obligatorisch. Sie gelten rechtlich als Einheit und sind auch nur zusammen unterschreibungsberechtigt. Nach Erledigung aller Formalitäten erhält der Züchter die Zwingerschutzkarte im Original per Post. Die notwendigen Formulare finden sich auf der Homepage zum kostenfreien Download. Der geschützte Zwingername wird in den Club- Nachrichten veröffentlicht.
- j) Gesundheit- und Wesensverfassung. Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen, offen und neugierig sein.
- k) Über die Abnahme des Zwingers wird vom Zuchtwart ein Protokoll erstellt, dessen Kopie der Züchter erhält.
- l) Der Züchter muss volljährig sein.
- m) Pro Meldestelle ist nur eine FCI geschützte Zuchtstätte erlaubt.

§ 2.1 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Zum Beispiel:

1. Ein Raum im Wohnbereich
2. Ein Teil der Zwingeranlage
3. Ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
4. Ein Stall
5. Ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

1. Gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
2. Welpenlager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
3. Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
4. Direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
5. Für Hunde und Betreuer gut zugänglich
6. Temperatur regulierbar
7. Geräumig, der Größe und Anzahl der Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
8. Fluchtmöglichkeiten, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin
9. Eine Wurfkiste m. Liegeschutz/ Abstandshalter mit Mindestmaßen angepasst an die Größe der Hündin

§ 2.2 Auslauf

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können. Zum Beispiel:

1. Ein Gehege
2. Ein eingezäunter Garten
3. Teile einer Zwingeranlage
4. Das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar und gesichert.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

1. Geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
2. Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
3. Umzäunung stabil und verletzungssicher – Stacheldraht und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten
4. Mindestens teilweise sonnig
5. Mindestens teilweise beschattet
6. Mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachte, Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
7. Abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

§2.3 Betreuung und Pflege

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden

1. Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
2. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

3. Abschnitt:

§3 Zuchtzulassung

- a) Zur Zucht zugelassen sind Holländische Schäferhunde, deren Zuchttauglichkeit durch eine Körung (ZZL) des HSCD festgestellt wurde. Siehe hierzu auch § 23 dieser ZKB.
- b) Alle vom HSCD e.V. zuchtzugelassenen Hunde (lediglich Namen des Hundes) werden in einer Liste geführt. Diese Liste kann von allen Vereinsmitgliedern/ Züchtern angefordert werden. Der HSCD stellt auf seiner Homepage eine öffentliche Datenbank zur Verfügung, die vom jeweiligen Eigentümer des Hundes selbst zu pflegen ist.
- c) Wird ein (Zucht-)Hund (Rüde oder Hündin), unabhängig davon ob er keine, eine eingeschränkte oder uneingeschränkte deutsche Zuchtzulassung hat, ins Ausland verkauft so muss für den Hund ein Export- Pedigree beantragt werden. Der HSCD erhält eine Exportbestätigung, streicht den Hund aus der Liste der Zuchthunde, jedoch bleibt der Hund im deutschen Zuchtbuch stehen. Im neuen Land bekommt der Hund eine Übernahmescheinigung mit einer entsprechenden Registriernummer. Kehrt dieser durch Weiterverkauf oder Weitergabe wieder nach Deutschland zurück, so muss vor dem ersten Zuchteinsatz eine Wiederaufnahme in das deutsche Zuchtbuch beantragt werden und die deutsche Zuchtzulassung ist nachzuweisen. Ausschlaggebend für die Zuordnung des Landes ist, in welchem der Hund gehalten wird. Unterscheidet sich der Wohnsitz des Eigentümers mit dem des Halters, so ist der Wohnsitz des Halters die Grundlage. Ein Deckrüde muss mindestens 6 Monate im jeweiligen Land leben, um als an- oder ausländischer Deckrüde mit der jeweiligen ZZL decken zu dürfen.

§ 4 Vorschriften betreffend Paarung

§ 4.1 Bedingungen für die Zuchtverwendung

- a) **Rüden:** Zuchtverwendung ab Körung (ZZL) zulässig, ohne obere Altersbegrenzung. Insgesamt darf ein Zuchrüde, Deckeinsätze im Ausland bei Rauhaar und Langhaar werden nicht eingerechnet, wie folgt decken.

Kurzhaar maximal 7-mal erfolgreich, davon 3-mal im Ausland

Langhaar maximal 4-mal erfolgreich

Rauhaar maximal 4-mal erfolgreich

Es dürfen innerhalb zwei Jahren maximal 3 Deckakte erfolgen, der 4. Deckakt erst, nachdem der erste Wurf mindestens 2 Jahre alt ist und bei der Nachzuchtkontrolle vorstellig war.

Zwei oder mehrere Deckakte parallel bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 8 Monaten sind nicht erlaubt. Sämtliche Vorgaben für Deckakte gelten auch für Hunde im Ausland.

- b) **Hündinnen:** Maßgebend ist das Alter am Decktag. Zuchtverwendung zulässig ab vollendeten 20. Lebensmonat. Für den ersten Wurf ist ein Alter von maximal 5 Jahren empfohlen. Höchstzuchtalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist der Decktag. Eine Zuchtverwendung nach dem 8. Lebensjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Züchters durch den Vorstand genehmigt werden.

- c) Pro Zuchthündin sind maximal 3 Würfe zugelassen. Bei einem geplanten 4. Wurf muss die Zuchthündin zur Freigabe hierfür zur Begutachtung ihrer Konstitution und dem gesamten Erscheinungsbild dem Tierarzt vorgestellt werden. Die Bescheinigung des Tierarztes muss der Zuchtleitung vorgelegt werden. Die Freigabe wird durch die Zuchtleitung und dem Vorstand erteilt.

§ 5 Hunde mit Registerurkunden

- a) Angekörte Hunde mit vollständigen Abstammungsurkunden, in denen nicht mindestens 3 Generationen (14 Ahnen) lückenlos nachweisbar sind, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, deren Abstammungsurkunden vollständig sind (3 Generationen).
- b) Für die Nachkommen solcher Verpaarung gilt die gleiche Bestimmung bis in der Abstammungsurkunde mindestens 3 Ahnengenerationen vollständig nachgewiesen sind. Sie erhalten Registerpapiere, solange nicht alle 14 Ahnen lückenlos mit Ahnentafeln belegbar sind.

§ 6 Im Ausland stehende Deckrüden

- a) Bei im Ausland stehende Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Er muss außerdem auf HD, ED und LÜW geröntgt sein und darf nicht mehr als HD Grad B bzw. ED Grad 1 aufweisen. Eine Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, eines ED- Zeugnisses falls vorhanden und allenfalls auch ein Nachweis über die Zuchtzulassung im betreffenden Land sowie die Bestimmungen des jeweiligen Landes sind vor dem Deckakt vorzulegen. Die ZL erteilt dann die Freigabe für den Deckakt. Sollte ein in Deutschland zu Zucht gesperrter Hund im Ausland Welpen zeugen (Rüde oder Hündin) so werden diese Hunde bei Import nicht in das deutsche Zuchtbuch eingetragen. Ausländische Deckrüden sind von der Zuchtleitung zu genehmigen.

Bei der Rauhaar- Variante ist zusätzlich eine Untersuchung auf Goniodysplasie nachzuweisen.

Vor Zuchteinsatz hat eine Untersuchung auf Degenerative Myelopathie zu erfolgen. Die Verpaarung zweier Träger N/DM ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Zucht sind Deckrüden mit dem Ergebnis DM/DM. Ausländische Deckrüden sind von der Zuchtleitung zu genehmigen.

- b) Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in Deutschland gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in Deutschland die Zuchtvorschriften des HSCD und des VDH erfüllen.
- c) Falls ein Deckrüde im Eigentum einen Wohnsitz in Deutschland hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in Deutschland die Zuchtvorschriften des HSCD und des VDH erfüllen

§ 7 Zuchtkriterien

- a) Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. (siehe Tierschutzgesetz § 11 b1). Die Beurteilung des Formwertes orientiert sich am gültigen Standard der FCI. Maßgebend ist generell der vorgestellte Hund.
- b) Zur Zucht nicht zugelassene Hunde sind, die zuchtausschließende Fehler haben wie Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erbliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, HD- Grade ab HD-C, ED-Grade schlechter als 1/1, Glaukom, Skelettdeformationen, Reinerbigkeit auf Degenerative Myelopathie (DM/DM) und SDCA 1 + 2 (SDCA 1/SDCA1(SDCA2/SDCA2) und alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen sich nachweislich als erblich erweisende Defekte.
- c) Inzestzucht. Verpaarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern x Kinder/ Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen und Verpaarungen von Verwandten 2.Grades (Großeltern mit Enkel) bedürfen der vorherigen Zustimmung der ZK des HSCD. Grundsätzlich darf bei einer Kombination auf 5 Generationen der AVK (Ahnverlustkoeffizient) den Wert 85% nicht unterschreiten. Ebenso darf der IK (Innzuchtkoeffizient) auf 5 Generationen höchstens 3% betragen. Bei Über- bzw. Unterschreitung der Werte bedarf es der Genehmigung durch die Zuchtleitung.
- d) Das Vermieten einer Hündin zu Zucht muss vom HSCD genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist der Zuchtleitung vorzulegen. Ein Wurf mit einer gemieteten Zuchthündin darf nur in der abgenommen Zuchtstätte des Züchters fallen, unter dessen Zwingersnamen der Wurf fällt. Spätestens ab dem 50 Tag nach der Belegung muss die Hündin in der Zuchtstätte des Züchters verbleiben. Sie darf nach der Geburt erst nach Beendigung der 8 Woche wieder zum Besitzer zurück.
- e) Registerhunde die sogenannte „Gelbträger“ sind (genetischer Nachweis des K-Lokus= Genotyp Kbr/Ky) werden nicht zur Zucht zugelassen. Ein Ausnahmeantrag für die Zucht kann an die Zuchtleitung gestellt werden. Bei Registerhunden, deren Eltern reinerbig sind entfällt der Brindle Test.
- f) Alle Zuchthunde des HSCD müssen obligatorisch einen „Brindle-test“ bei Vetgen nachweisen. Ausgenommen Nachzuchthunde von reinerbigen Eltern (Kbr/Kbr), in deren Ahnentafel die Reinerbigkeit beider Elternteile vermerkt wurde. Die Testergebnisse werden rein zu statistischen Zwecken erfasst. Die Statistik wird auf der jährlichen Züchtersammlung vorgelegt. Über etwaige Maßnahmen wird bei Handlungsbedarf entschieden. Eine Verpaarung zweier Gelbträger ist nicht zulässig.
- g) Für alle Zuchthunde (auch für im Ausland stehende Deckrüden/- Zuchthündin) muss eine Untersuchung auf LÜW, Degenerative Myelopathie und (ausschließlich bei der Varietät Kurzhaar) Spongiöse Degeneration mit cerebellärer Ataxie (SDCA1 + SDCA 2) erfolgen. Die Verpaarung zweier Träger N/DM bzw. N/SDCA1 + 2 oder N/SDCA 1 + 2 ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Zucht sind grundsätzlich Hunde mit dem Ergebnis DM/DM und SDCA1/SDCA1 sowie SDCA2/SDCA2. Bei Nachzuchthunden, deren Elterntiere frei von der DM und SDCA 1 & 2 sind, entfällt die Untersuchung.
- h) Die Möglichkeit zur Varietätenkreuzung besteht ausschließlich als betreutes Projekt zur Genpoolerweiterung. Die ZK wird im Einzelfall eine Freigabe erteilen und entsprechende Rahmenbedingungen festlegen, das Projekt begleiten und im ersten Schritt die Erlaubniskette in Gang setzen. Die gültigen FCI-Regelungen und VDH Empfehlungen finden hierbei Anwendung.

4. Abschnitt: Der Wurf

§ 8 Wurfplanung

- a) Die Belegung von zwei Hündinnen (unabhängig der Rasse oder Mischling) in einer Zuchtstätte innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen ist nicht zulässig. Wurfwiederholungen (gleicher Rüde, gleiche Hündin) sind generell abzulehnen. Eine Ausnahmegenehmigung kann die Zuchtleitung nur dann erteilen, wenn es wichtige Gründe zu Erhalt und Erweiterung des Genpools gibt.
- b) Nach Belegung ist die ZL innerhalb einer Woche die Deckmeldung zu übersenden. Die Veröffentlichung erfolgt separate durch Meldung per Formular an die Internetredaktion des HSCD. Diese leitet sie zur Veröffentlichung weiter.
- c) „Künstliche Besamung“ bedarf der vorherigen Genehmigung der ZK. Alle Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die ZK kann individuelle Ausnahmen gestatten, zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zucht-Reglements der FCI Künstliche Besamung.
- d) Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des HSCD und VDH durchgeführt werden.

§ Formelles

- a) Vor jeder Belegung ist die Genehmigung der Zuchtleitung zu der geplanten Verpaarung einzuholen. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular des HSCD wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern bzw. Mieter der beiden Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.
- b) Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopie der Deckbescheinigung aufzubewahren. Jeder Deckakt (In- und Ausland) ist vorab von der ZL freizugeben und sollte nach erfolgreichem Decken umgehend formlos gemeldet werden.
- c) Ein Vorhautabstrich vor dem Deckakt wird empfohlen.
- d) Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Körung/ ZZL (Körschein/ Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.
- e) Von jedem Welpenkäufer wird eine Röntgenkaution in Höhe von 150,- Euro beim Züchter hinterlegt. Mit dem HD/ED/LÜW Röntgen und der offiziellen Auswertung wird der Betrag dem Käufer zurückerstattet. Der Erhalt der Kautions ist auf dem Abgabeprotokoll zu vermerken.

§ 10 Aufzucht

§ 10.1 Allgemeines

Sobald der Wurf gefallen ist, muss dieser vollständig mit allen eventuell aufgetretenen Besonderheiten innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden. (Meldung am 3. Tag eingehend bei der ZL). Hierzu ist das entsprechende Formular „Wurfmeldung“ des HSCD zu verwenden.

Ein Leerbleiben der Hündin ist nach bekannt werden innerhalb von 3 Tagen mit dem gleichen Formular zu melden. Generell wird jeder Wurf zweimal kontrolliert: Die Erstkontrolle (Wurfbesichtigung) wird innerhalb der ersten 14 Tage durchgeführt und mit den Formularen „Wurfbesichtigung“ und „Zuchtstättenbesichtigung“ dokumentiert.

§ 10.2 Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten und gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach ihrem Alter und der Milchleistung der Mutterhündin gefüttert werden. Die Welpen sollen in regelmäßigen Abständen unter Aufsicht des Züchters ihre Mahlzeit erhalten. Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution. Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

§ 10.3 Wurfanzahl

Pro Kalenderjahr ist pro Hündin ein Wurf erlaubt. Dabei ist zwischen Wurfstag und Decktag eine Pause von mindestens 9 Monaten einzuhalten. Bei großen Würfen mit mehr als 8 Welpen in der Aufzucht, verlängert sich die Zuchtpause auf 16 Monate. Dies gilt auch für jede Art von Zufallswürfen. Als Wurf gilt jede Geburt, (auch ein Mischlingswurf), ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht, ob Welpen tot oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen.

§ 10.4 Wurfstärke

Es müssen alle gesunden und lebensfähigen Welpen aufgezogen werden.

§ 10.5 Aufzucht bei mehr als 8 Welpen

- a) Bei einem größeren Wurf mehr als 8 Welpen bespricht der Zuchtwart/ Kontrolleur die Situation mit dem Züchter und hält auf dem Kontrollformular „Wurfbesichtigung“ fest, ob die personellen, bzw. zeitlichen, und die Einrichtungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen grundsätzlich gegeben sind und vermerkt dies auf dem Kontrollbericht, ebenso ist das Formular „Zuchtstättenbesichtigung“ auszufüllen. Diese Wurfbesichtigung ist innerhalb der ersten 14 Tage durchzuführen-
- b) Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb – falls notwendig – durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- c) Würfe mit mehr als 8 Welpen in der Aufzuchtphase können bei Bedarf mehr als zweimal kontrolliert werden. Aus dem Kontrollbericht „Wurfbesichtigung“ muss hervorgehen, dass der Züchter in der Lage ist, einen großen Wurf aufzuziehen.
- d) Bei jeder Kontrolle wird vom Zuchtwart ein Formular ausgefüllt (Zuchtstättenbesichtigung und je nach Bedarf Wurfbesichtigung oder Wurfabnahme), das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Das Original erhält der HSCD, eine Kopie der Züchter. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

§ 10.6 Aufzucht mit Zufütterung

Für die Aufzucht großer Würfe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmäßige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftlichen Aufzeichnungen festzuhalten.
2. Die Aufzeichnung sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

§ 10.7 Ammenaufzucht

- a) Die Welpen sind wenn möglich nach Aufnahme von Kolostralmilch innerhalb 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.
- b) Die Amme hat der Rassengröße ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied)
- c) Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um eventuelle Verwechslungen auszuschließen.
- d) Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen und die Gesamtzahl der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.
- e) Sie muss mindestens 20 Monate alt sein und darf das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
- g) Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht muss von dem/ der Zuchtleiter/ in bzw. deren Beauftragte/ r kontrolliert werden.

§ 10.8 Zuchtpause

Wenn mehr als acht Welpen im Wurf aufgezogen werden, ist für die Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 16 Monaten einzuhalten, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächsten Deckdatum maßgebend ist.

§ 10.9 Kennzeichnung der Welpen

- a) Die Kennzeichnung der Welpen, durch Mikrochip, ist obligatorisch. Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip hat rechtzeitig vor Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen. Die Implantierung des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO- Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf dem Impfausweis aufzubringen. Die Entnahme der DNA- Proben der beiden zu bestimmenden Welpen, kann unmittelbar nach dem Chippen erfolgen. Hierzu ist der entsprechende Antrag des HSCD zu verwenden. Der Zuchtwart trägt die Chipnummer auf dem Wurfabnahmeprotokoll bzw. dem Antrag auf Erstellung einer Ahnentafel handschriftlich ein.
- b) Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird jeden HSCD Zuchtwart zur Verfügung gestellt.

§10.10 Welpenabgabe

- a) Die Welpen dürfen gemäß den Abgabebestimmungen des VDH und des Tierschutzgesetzes nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche vom Züchter an die Welpenkäufer abgegeben werden. Welpen müssen vorschriftsgemäß gekennzeichnet, regelmäßig entwurmt, geimpft und in gesunden Zustand sein. Es sind zwingend die Abgabebestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes sowie das der jeweiligen Länder einzuhalten. Die aktuellen EU Bestimmungen (Abgabe ins Ausland nicht vor der 16. Woche) sind zu beachten.
- b) Die Abstammungsurkunde wird dem Käufer per Post zugesandt. Der Käufer erhält direkt den Kaufvertrag, Impfzeugnis, das Tasso- Formular sowie einen impf- und Fütterungsplan unentgeltlich.
- c) Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer, durch den HSCD, beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennung dürfen nicht vom Verkäufer des Hundes besonders berechnet werden.

§11 Wurfkontrolle

§11.1 Grundsätzliches

- a) Es wird in der Regel jeder Wurf zweimal auf Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die erste Kontrolle (Wurfbesichtigung) findet innerhalb der ersten 14 Tage statt. Zwischen der 7. und der 8. Lebenswoche erfolgt die zweite Kontrolle und wird mit dem Wurfabnahmeprotokoll des HSCD dokumentiert. Die Welpen müssen am Abnahmetag bereits gechipt sein. Das Wurfabnahmeprotokoll muss zusammen mit den Anlageblättern der Welpen innerhalb von 5 Tagen nach Wurfabnahme bei der Zuchtleitung eintreffen. Die Hodenkontrolle bestätigt der Tierarzt- welcher das Impfen und Chippen durchführt- im Impfausweis beim Gesundheitscheck, welcher auch durchzuführen und zu bestätigen ist. Diesen Eintrag bestätigt der Zuchtwart auf dem Abnahmeprotokoll.
- b) Die Kontrollen werden durch den/ die Zuchtleiter/ in oder durch einen Zuchtwart des HSCD vorgenommen. Sie sind berechtigt, die Kontrollen auch unangemeldet durchzuführen und bei Beanstandungen Nachkontrollen vorzunehmen.
- c) Gleichzeitig mit den Pflege- und Aufzuchtbedingungen des Wurfes werden die Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte anwesenden Hunde kontrolliert.
- d) Der Kontrolleur ist verpflichtet, alle Welpen zu begutachten und den Züchter auf festgestellte Mängel (z.B. Zahnfehler Nabelbruch, Wesensmängel) aufmerksam zu machen und zu dokumentieren.
- e) Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn in das Wurfbuch einsehen zu lassen.
- f) Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular (Zuchtstättenbesichtigung) ausgefüllt, das vom Züchter und vom Zuchtwart zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie des Kontrollformulars.
- g) Die Einsendung von mindestens 2 DNA- Proben der Welpen zwecks Abstammungsnachweises und DNA Bestimmung ist zwingend erforderlich. Eine DANN Bestimmung aller Welpen erfolgt auf freiwilliger Basis.
- h) Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug). Die Welpen sind während der Aufzucht regelmäßig mit einem Entwurmungspräparat des Arztes bis zur Abgabe zu behandeln. Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten durch einen Tierarzt zu impfen. Die erste Schutzimpfung ist nach dem aktuellen tierärztlichen Standard vorzunehmen, jedoch rechtzeitig vor der Welpenabgabe. Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätten lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Zuchtwart überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.
- i) Der Wurf ist grundsätzlich auf einer HSCD- Veranstaltung (Club- Ausstellung, Körung o.ä.) einer Nachzuchtkontrolle zu unterziehen. Nach Möglichkeit sollten, auch im Interesse des Züchters, alle Hunde aus dem entsprechenden Wurf anwesend sein. Die Genehmigung des folgenden Wurfes erfolgt nur, wenn wenigstens ein Hund der vorangegangenen Nachzucht bereits zur NZK beim HSCD vorgestellt wurde. Das Mindestalter zur Vorstellung liegt bei 12 Monaten.

§ 11.2 Beanstandungen

- a) Beanstandungen hinsichtlich der Haltung-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf den Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.
- b) Falls die Anweisung des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Vorstand informiert. Dieser kann dann die Aberkennung des Züchters beschließen. Die Welpen erhalten keine Ahnentafel.

§ 12 Ahnentafel

- a) Die Ahnentafel eines Hundes ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens drei Generationen (bis zur Urgroßeltern Generation) auf. Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des HSCD, Im Falle des Verlustes einer Ahnentafel wird diese durch entsprechende Bekanntmachung für ungültig erklärt.
- b) Ahnentafeln sind nur gültig mit Unterschrift von Züchter und Zuchtleitung

5. Abschnitt: Voraussetzungen zur Zuchtzulassung

§ 13 Körung (Zuchtzulassung/ ZZL)

Eine Körung (=Zuchtzulassung) ist für alle Holländischen Schäferhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

§ 14 Zulassungsbedingungen zur Körung

- a) Zugelassen zur Körung sind nur vorschriftsgemäß mit einem Mikrochip gekennzeichnete Holländische Schäferhunde, die ein Ausstellungsergebnis mit der Formwertnote von mindestens SG in der Jugend-, Offenen- oder Zwischenklasse auf einer FCI Ausstellung oder ein Nachzuchtbericht des HSCD mit der Bewertung „entspricht dem Rasetyp“ nachweisen können.
- b) Das Mindestalter für die Zulassung zur Körung ist für Rüden und Hündinnen auf 18 Monate festgesetzt.
- c) Importhunde müssen in das Zuchtbuch des HSCD eingetragen worden sein (Übernahmebescheinigung)
- d) Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- e) Hunde, an denen operative Eingriffe von züchterischer Bedeutung vorgenommen wurden (z.B. Implantate), dürfen nicht an einer Körung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.
- f) Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit der Zuchtleitung zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Körung nicht gestört wird.
- g) Gekört werden nur Holländische Schäferhunde, deren Hüftgelenkdysplasiebefund (HD) dem Grad A oder B gemäß der seit 1.1.1992 gültigen FCI- Klassifizierung entspricht und (ED) von Grad 0 oder 1 aufweisen. Weiterhin muss der LÜW ausgewertet sein und ein Test auf DM und bei der Varietät Kurzhaar SDCA 1 & 2 vorliegen. Bei der Rauhaar- Variante ist zusätzlich eine Untersuchung auf Goniodysplasie erforderlich.

- h) Alle Zuchthunde müssen ein DNA- Profil sowie ein Abstammungsprofil erbringen.
- i) Für alle Hunde die ab dem 1. Januar 2010 zur Zucht zugelassen werden sollen, ist der sogenannte „Brindle-Test“ obligatorisch. Ausgenommen Nachzuchthunde von reinerbigen Eltern (Kbr/Kbr), in deren Ahnentafel die Reinerbigkeit beider Elternteile vermerkt wurde.
- j) Ob ein vom HSCD phänotypisierter/ registrierter Hund eine Ausnahmegenehmigung für den Zuchteinsatz erhält, entscheidet die Zuchtkommission gemeinsam mit einem Spezialzuchtrichter für den Holländischen Schäferhund nach entsprechend gestelltem Antrag. Im Vorfeld sind alle übrigen Bedingungen für die Zulassung zur Körung zu erfüllen.
- k) Ein gültiger Versicherungsnachweis einer Hundehalterhaftpflicht ist am Tag der ZZL vorzuzeigen.
- l) Jeder Hund ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer vorzustellen und durch die Exterieur Beurteilung und die Verhaltensprüfung zu führen. Die Vorführung durch Dritte kann aus triftigen Grund gestattet werden und bedarf der vorherigen Zustimmung der ZL
- m) Rüdenbesitzer verpflichten sich mit der Anmeldung ihres zur Zuchtzulassung zur Anerkennung des HSCD Deckrüden Vertrages. Ein unterschriebenes Exemplar muss der Zuchtbuchstelle vor der Zuchtzulassung vorliegen.

§ 15 Häufigkeit und Durchführung der Körung

- a) Pro Jahr werden mindestens zwei Körungen durchgeführt. (Frühjahr und Herbst) Alle Körungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen des HSCD angekündigt werden.
- b) Bei ungenügender Beteiligung (weniger als 3 Hunden) kann eine ausgeschriebene Ankörung annulliert werden.
- c) Einzelankörungen sind nur mit Ausnahmegenehmigung nach Absprache möglich.

§ 16 Bestandteile der Körung

- a) Die Körung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung (siehe Anhang Verhaltensprüfung), die in der Regel am gleichen tag zu absolvieren sind.
- b) Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH/ FCI anerkannten Spezialzuchtrichter der für Holländische Schäferhunde aufgrund des geltenden FCI Standards im Beisein der Zuchtleitung des HSCD oder deren Stellvertreter.
- c) Die Verhaltensbeurteilung wird auch durch einen neutralen, besonders geschulten Verhaltensprüfer durchgeführt.

§ 17 Zuchtausschlussgründe

Unabhängig von der Exterieur- und Verhaltensbeurteilung gelten in jedem Fall als zuchtausschließend folgende Fehler:

- a) Gesundheit:
 1. Hüftgelenkdysplasie über Grad B oder Ellenbogendysplasie über Grad 1
 2. Schwere Hauterkrankungen
 3. Entropium, Ektropium, Glaukom
 4. Genetisch bedingte Erberkrankungen
 5. Kryptorchismus (ein- und beidseitig) sowie andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nachgewiesenermaßen genetisch bedingt sind
 6. DM/DM Träger
 7. Zuchtausschlussgründe sind SDCA 1/SDCA 1 und SDCA 2/SDCA 2
- b) Wesen:
 1. Übermäßig Aggressives oder Ängstliches Verhalten
- c) Exterieur:
 1. Die im FCI- Standard erwähnten Fehler
 2. Erhebliche Zahnfehler: Vorbiss, Rückbiss, Fehlen von mehr als 2 Zähnen
 3. Zangengebiss wird toleriert
 4. Größe wird mehr als 2 cm überschritten
 5. Zu massiver Körperbau, abweichend vom Standard, fehlender Rassetyp

§ 18 Ausführung

- a) Für die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung muss je ein separater Körperbericht ausgefüllt und vom Körrichter/ Verhaltensprüfer, von dem/ der Zuchtleiter/ in bzw. von deren Stellvertreter gemeinsam unterschrieben und mit Datum/ Stempel versehen werden.
- b) Die Ergebnisse der beiden Beurteilungen lauten: „Bestanden“, „nicht Bestanden“ oder „zurückgestellt“.
- c) Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.
- d) Zeigt sich der vorgeführte Hund an der Körung in seiner Entwicklung im Rückstand, unpässlich oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Zurückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Körfunktionäre beschlossen werden. Die gilt sowohl für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung.
- e) Ein zurückgestellter Hund kann anlässlich einer späteren Körung erneut vorgeführt werden, wobei nur derjenige Teil, in dem er zurückgestellt wurde zu wiederholen ist. Der betreffende Hund darf kein zweites Mal zurückgestellt werden.
- f) Die Originale der Körperberichte werden dem Hundeeigentümer per Post zugesandt, die Kopien an den/ die Zuchtleiter/ in oder deren Vertreter des HSCD.
- g) Erst wenn die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung bestanden sind und dass HD/ ED Zeugnis und die erforderlichen DANN/ DM- Ergebnisse vorliegen, wird der Körschein (=Bestätigung der Zuchtzulassung) durch die ZL ausgestellt und von dem/ der Zuchtrichter/ in bzw. dem Verhaltensprüfer/ in unterschrieben.
- h) Der Körschein enthält das Ergebnis der Exterieur- und der Wesensbeurteilung sowie gegebenenfalls eine Beratung (Empfehlung/ Hinweis) hinsichtlich der Zucht mit dem betreffenden Hund.

§ 19 Resultat der Körung

- a) Es sind folgende Köreentscheide möglich:
 1. „gekört“ (= zur Zucht zugelassen)
 2. „nicht gekört“ (= zur Zucht gesperrt)
 3. „zurückgestellt“
- b) Die Qualifikation „gekört“ oder „nicht gekört“ wird durch die Zuchtleitung nach Ablauf der Widerspruchsfrist (14 Tagen nach der Körung) der Rückseite der Originalabstammungsurkunde des betreffenden Hundes mit Datum der Körung eingetragen und unterzeichnet. Zu diesem Zwecke wird die Abstammungsurkunde anlässlich der Körung eingezogen und dem Eigentümer nach Ablauf der Widerspruchsfrist wieder zugestellt.
- c) Die Körscheine inkl. Der Ahnentafel der angekörten und der nicht körfähigen („nicht angekörten“) Hunde müssen beim HSCD eingereicht werden.
- d) Die Zuchtzulassung kann uneingeschränkt oder eingeschränkt (z.B. für 1 Wurf/ Deckakt mit Nachzuchtkontrolle oder Gesundheitsuntersuchung der Nachkommen) erteilt werden.
- e) Für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung (bei zuvor eingeschränkt erteilter ZZL des Exterieurs betreffend) müssen sich 80% der Nachkommenzahl einer Nachzuchtkontrolle unterziehen und dem Standard entsprechen. Falls in dem Wurf schon bei der Wurfabnahme bekannt ist, dass Nachkommen dabei sind die dem Standard nicht entsprechen (z.B. Fehlfarbe) müssen diese auf jeden Fall(auch bei fehlender Anwesenheit bei der Nachzuchtkontrolle) berücksichtigt werden.
- f) Für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung (bei zuvor eingeschränkter erteilter ZZL eines Gesundheitsmerkmals betreffend) müssen sich mind. 80% der Nachkommen einer entsprechenden Gesundheitsuntersuchung unterziehen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. (z.B. Röntgen inkl. Auswertung)

§ 20 Importhunde

- a) Importierte Holländische Schäferhunde müssen vor ihrer Anmeldung zur Körung unter dem Rechtmäßigen Besitzer im HSCD und VDH eingetragen werden.
- b) Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Holländische Schäferhunde in jedem Fall die Körung des HSCD bestanden haben, auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.
- c) Tragende Hündinnen dürfen nicht importiert werden.
- d) Eine Übernahme von Hunden aus nicht betreuten Ländern wird im Einzelfall entschieden und ist nicht obligatorisch.

§ 21 Abkörung

- a) Gekörte Holländische Schäferhunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Wesensmängel oder vererbte Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermaßen zuchtausschließende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Exterieur gemäß ZKB § 7 b) auftreten, können durch die Zucht- und Körkommission abgekört werden. Weiterhin kann bei Deckrüden, die außerhalb der FCI decken, bzw. Zuchthündinnen, welche außerhalb der FCI einen Wurf bekommen, sowie bei groben Verstoß gegen die ZKB die Körung aberkannt werden.
- b) Sobald bei einem gekörten Zuchthund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst der HSCD die zur Abklärung notwendig erscheinenden Maßnahmen.
- c) Die ZK ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/ oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärung zu veranlassen.
- d) Während der Zeit der Abklärung darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- e) Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchung durch den HSCD übernommen.
- f) Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.
- g) Der Körschein und die Originalabstammungsurkunde sind dem/ der Zuchtleiter/ in zuzustellen. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und dem VDH gemeldet und clubintern publiziert.

§ 22 Körgebühren

Die Körgebühren sind im Vorfeld für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er gekört, nicht gekört oder zurückgestellt wird.

§ 23 Zuchtverbot

Bei einem groben Verstoß gegen die ZKB kann ein verübergewandtes oder entgültiges Zuchtverbot verhängt werden.

6. Abschnitt: Identitäts- und Abstammungssicherung

§ 24 Genotypen- Datenbank

Der Verein richtet zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde eine Genotypen- Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung ein.

§ 24.1 Verfahren mit Blutproben

- a) Das Verfahren hat folgenden Ablauf: Der Haustierarzt entnimmt eine Blutprobe
- b) Der Haustierarzt gewährleistet gegenüber dem HSCD die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer mit dem Vergleich dieser Nummer in der Original Ahnentafel.
- c) Der mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Chipnummer des Hundes versehene Antragsbogen und die Blutproben werden von dem Haustierarzt an das Vertragsinstitut geschickt. Bei Welpen deren Ahnentafel zum Blutabnahmezeitpunkt noch nicht vorliegt, reicht die Chipnummer aus. Der HSCD wird Eigentümer der Blutprobe.
- d) Die Auswertung, die Erstellung der DNA- Formel und die Abstammungsuntersuchung erfolgen zentral durch das Vertragsinstitut.
- e) Die Eintragung erfolgt bei Einsendung der Original Ahnentafeln. Nach Eingang der Ahnentafel beim HSCD wird ein Stempel auf der Ahnentafel angebracht und der entsprechende Code vermerkt.
- f) Wenn die DNA- Formeln für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird ein Zusatzstempel angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- g) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann von der ZL eine Überprüfung aller Welpen des betroffenen Wurfes verlangt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters. Die Ahnentafel der betroffenen Hunde wird als ungültig erklärt und eingezogen. Welpen, deren Abstammung bestätigt werden kann, erhalten Ahnentafeln.

§ 25 Röntgenuntersuchung

- a) Der Hundeeigentümer kann die Röntgenaufnahmestelle frei wählen. Die HD/ ED Röntgenbilder müssen aber mit dem Namen des Hundes, seiner Zuchtbuch- Nr. und Chipnummer sowie dem Datum der Aufnahmen bezeichnet sein. Hierzu muss auch das Formular des HSCD ausgefüllt werden.
- b) Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenkontrolle mindestens 15 Monate alt sein.
- c) Der Gutachter für Röntgenauswertung muss der Gesellschaft für Röntgendiagnostik angehören. Für den HSCD ist Frau Dr. Viefhues die zentrale Auswertungsstelle. Das Formular sowie die Bilder erhält die auswertungsstelle direkt vom Tierarzt zugeschickt. Damit gehen die Bilder in Eigentum des HSCD über. Wird ein Befund angezweifelt, so ist ein Obergutachter für den HSCD installiert, der endgültig entscheidet. Sein Urteil ist nicht anfechtbar. Die durch einen Obergutachten entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.
- d) Der HSCD erhält den Befund direkt von der Auswertungstelle und leitet diesen zum Eigentümer weiter.
- e) Der/ die Zuchtleiter/ in ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt, beim VDH die Röntgenbefunde aller Holländischen Schäferhunde direkt anzufordern und Clubintern zu veröffentlichen.
- f) Ausländische HD- Zeugnisse von Importierten Hunden werden nur anerkannt, wenn die Röntgenbilder gemäß den Normen der FCIO durch eine offiziell anerkannte Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgewertet wurden.
- g) Die ausgewerteten HD-, ED und LÜW- Befunde müssen zwingend bei der Ankörung im Original vorliegen. Ohne Befund wird ein Hund nicht zur Körung zugelassen.

§ 26 Phänotypisierung/ Registrierung

Hunde, die dem Typus des Holländischen Schäferhund ähnlich sehen und keinen FCI-Stammbaum haben, können phänotypisiert werden. Eine Typisierung muss beim HSCD mit entsprechendem Formular beantragt werden. Sie erfolgt an den Tagen der Körung. Der vorgestellte Hund muss im Typ dem Rassestandard entsprechen und darf keine Fehler aufweisen. Er muss ein Mindestalter von 15 Monaten haben. Die Hunde, die dem Standard entsprechen erhalten eine Registrierung mit dem Zusatz „Nicht für die Zucht“. In Ausnahmefällen kann eine solche Sondergenehmigung durch die Zuchtkommission zur Zucht erteilt werden. Die Kosten müssen vorab bezahlt werden. Falls die Typisierung abgesagt wird, werden die Kosten zurückerstattet. Auf die Durchführungsbestimmungen zur VDH- Zuchtordnung „Zuchtbuch/ Registerführung“ wird hingewiesen, insbesondere auf Ziffer 17 ff.

7. Abschnitt:

§ 27 Anforderungen an den Züchter

Der Züchter ist verpflichtet:

1. Aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschließlich in Übereinstimmung mit der Tierschutzgesetzgebung betreibt.
2. Sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminaren, Fachvorträge)
3. Allen in seiner Obhut befindlichen Hunde, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung und Betreuung zukommen zu lassen.
4. Hunden, die zeitweise bzw. kurzfristig in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen
5. Genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen.
6. Regelmäßige, ganztägige Abwesenheit (z.B. wegen Berufstätigkeit) und Hundezucht schließen sich aus.
7. Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind oder dass dieser und die Rasse oder der Einzelhund nicht zusammenpassen.
8. Kaufinteressenten über bekannte Mängel der angebotenen Tiere zu informieren.
9. Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zu Seite zu stehen, Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitigen akzeptablen Lösung.
10. Auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensmängel sowie den
11. Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache sind dem/ der Zuchtleiter/ in zu melden.

§ 28 Pflichten des Züchters

- a) Alle Würfe sind dem/ der Zuchtleiter/ in des HSCD innerhalb 3 Werktagen zu melden. Auch das Leer bleiben einer Hündin ist meldepflichtig.
- b) Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular des HSCD ist mit den verlangten Beilagen innerhalb 7 Tage an die Zuchtleitung des HSCD zu senden, die es nach Überprüfung an die Stammbuchverwaltung des VDH weiterleitet.
- c) Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung von dem/ der Zuchtleiter/ in erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Aus Nichteinhaltung der Fristen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.
- d) Der Züchter ist verpflichtet, das von dem VDH herausgegebene Zwingerbuch, oder eines ähnlichen Inhalts, gewissenhaft zu führen und dem/ der Zuchtleiter/ in auf Verlangen vorzuweisen.
- e) Der Züchter ist verpflichtet mind. alle 2 Jahre an der ZV des HSCD teilzunehmen.

§ 29 Pflichten des/ der Zuchtleiter/ in gegenüber der Stammbuchverwaltung

Die Zuchtleitung ist verpflichtet:

- a) Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung des VDH weiterzuleiten.
- b) Sich zu vergewissern, dass die in diesen ZKB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind, was sie mit Unterschrift, Datum und Stempel des Rasseklubs auf dem Wurfmeldeformular bestätigt.
- c) Die gekörten, die nicht angekörten und die nachträglich abgekörten Holländischen Schäferhunde der Stammbuchverwaltung des VDH zu melden.
- d) Bei neu zur Zucht zugelassenen Hunden auf der Meldekarte an die Stammbuchverwaltung des VDH die bereits feststehenden Zusatzangaben zu vermerken, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen. Die Zusatzangaben sind: HD-, ED- und LÜW- Grad, Widerristhöhe in cm, DNA- Profil/ Abstammungsprofil und allenfalls zur Zeit der Körung bereits mit AKZ bestandenen Gebrauchshundeprüfungen.
- e) Bestandene Gebrauchshundeprüfungen AKZ und Schautitel von in der Zucht stehenden Hunden, die als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, sind der Stammbuchverwaltung laufend zu melden, sofern sie vom Eigentümer mit den entsprechenden Belegen (Kopie Leistungsheft, Sportpass, etc.) mitgeteilt werden.

8. Abschnitt: Organisation

§30 Die Zuchtkommission (ZK)

- a) Für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten ist die Zuchtleitung und Zuchtkommission zuständig und verantwortlich.
- b) Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen, erarbeitet zuchthygienische Empfehlungen und Maßnahmen.
- c) Die ZK kann Anträge an den Vorstand oder direkt an die Mitgliederversammlung des HSCD stellen.
- d) Die Zuchtkommission setzt sich aus bis zu 3 Mitgliedern (Zuchtleiter/ in, 2 Zuchtwarte) zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.
- e) Die ZK ist dem Vorstand unterstellt und wird präsiert von dem/ der Zuchtleiter/ in, die von Amtes wegen dem Vorstand des HSCD angehört.

§ 31 Der/ die Zuchtleiter/ in

- a) Er/ sie sorgt als Leiter/ in der ZK für die Durchführung derer Beschlüsse.
- b) Insbesondere hat er/ sie die Aufgabe, die Zucht von Holländischen Schäferhunden in Deutschland sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser ZKB zu überwachen.
- c) Er/ sie steht Züchtern und Deckrüdeneigentümmern beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen.
- d) Er/ sie informiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen. Er/ sie veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen. Gegebenenfalls schlägt sie dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen die fehlbaren Personen vor.
- e) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen in der Regel durch den/ die Zuchtleiter/ in oder Zuchtwarte oder andere vom Vorstand benannten Personen. Der/ die Zuchtleiter/ in erstattet jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Mitgliederversammlung des HSCD.
- f) Der/ die Zuchtleiter/ in ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus ihrer Amtsführung an ihren Amtsnachfolger verpflichtet.
- g) Er/ sie trägt dafür Sorge, das alle HD- und ED- Befunde der Zuchttiere und ihrer Nachkommen gesammelt und statistisch ausgewertet werden. Zu diesem Zweck ist er/ sie berechtigt, die Röntgenbefunde aller Holländischen Schäferhunde direkt anzufordern. Das gleiche gilt für alle DNA- Ergebnisse bzw. Abstammungsnachweise.
- h) Der/ die Zuchtleiter/ in bestimmt für sich einen Stellvertreter, der ihn/ sie bei Abwesenheiten vertritt.

§ 32 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/ Zuchtwart

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/ Zuchtwarte müssen über die nötige Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine ordnungsgemäße Abnahme/ Kontrolle durchzuführen. Hierzu sind die Bestimmungen der Zuchtverordnung des HSCD anzuwenden.

§ 33 Anforderungen an die Funktionäre

- a) Alle Funktionäre sollen über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und den geltenden Standard für den Holländischen Schäferhund sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften genau kennen.
- b) Die Funktionäre sind gegenüber Außenstehenden zur Diskretion verpflichtet.

§ 34 Widersprüche

- a) Gegen Entscheide der ZK und der Körrichter kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Widerspruch an den Vorstand des HSCD eingereicht werden, sofern es sich nicht um einen eindeutigen Zuchtausschließenden Fehler handelt. Widersprüche zu einzelner Punkten der Exterieurbeurteilung oder VP, bei erteilter uneingeschränkter oder eingeschränkter Zuchtzulassung, sind nicht zulässig. Gleichzeitig ist beim Kassierer des HSCD die Widerspruchsgebühr in Höhe von Euro 50,00,- zu hinterlegen, welche bei Gutheißung des Widerspruches zurückerstattet wird.
- b) Widerspruchsfälle betreffend Körentscheide werden durch Richter (Exterieur- und/ oder Verhaltensrichter), die am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüfen. Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, sind als Beobachter einzuladen. In der Regel findet die Überprüfung anlässlich der nächsten Körung statt.
- c) Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Widerspruchsrichters unter Einbezug der Widerspruchsbeurteilung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

§ 35 Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese ZKB werden von der ZL des HSCD beim Vorstand des HSCD Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt, gemäß Satzung des HSCD § 8 Abs. 2 und § 42.

§ 36 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die JHV des HSCD auf Antrag der ZL festzulegen. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung gesondert geregelt und sind ein Anhang der ZKB.

9. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 37 Ausnahmegewilligungen

Bei Vorliegen außerordentlichen Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK Ausnahmen von der vorliegenden ZKB bewilligen, sofern dadurch nicht Vorschriften des VDH verletzt werden.

§ 38 Änderungen der ZKB und Inkrafttreten

Änderungen bzw. Ergänzungen (die nicht auf der ZV beschlossen worden) dieser ZKB müssen der JHV des HSCD zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie werden nach ihrer Genehmigung in den offiziellen Publikationsorganen des HSCD veröffentlicht.

§ 39 Schlussbestimmungen

Die vorliegende ZKB inkl. Anhang wurde von der JHV des Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V. am 23.03.2019 genehmigt. Aktuelle Änderungen von der ZV am 19.10.2019.

Agenda:

VDH = Verband für das deutsche Hundewesen
HSCD = Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.
ZKB = Zucht- und Körbestimmungen
ZK = Zuchtkommission
ZL = Zuchtleitung
ZZL = Zuchtzulassung
HD = Hüftgelenkdysplasie
ED = Ellenbogendysplasie
FCI = Fédération Cynologique Internationale
VP R = Verhaltensprüfung Richter
VP = Verhaltensprüfung
DM = Degenerative Myelopathie
GD = Goniodysplasie
LÜW = Lumbosakrale Übergangswirbel
SDCA1 und 2 = Spongiöse Degeneration mit cerebellärer Ataxie